

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Mein kleiner grüner Kaktus ...

Einige Mieter verwandeln ihren Balkon gerne zu einem kleinen Dschungelparadies. Der Balkon wird dann massenhaft mit Blumentöpfen und Kübeln bestellt. Dies kann sich im Einzelfall als erhebliche Gefahrenquelle für andere Personen darstellen.

In einem vom Landgericht Berlin zu entscheidenden Fall war vom Balkon der Mieterin ein Blumentopf herabgestürzt. Die Blumentöpfe standen ungesichert auf dem Balkon. Der Vermieter mahnte die Mieterin ab. Nachdem diese die Situation nicht veränderte, kündigte er fristlos.

Vor dem Landgericht hatte die Kündigung Bestand. Die Weigerung, die Gefahrenlage zu beseitigen, stelle einen Grund für eine fristlose Kündigung dar. Insbesondere war die Mieterin bereits abgemahnt worden.

Landgericht Berlin vom 26.11.2009, 67 S 278/09

[Blog abonnieren \(RSS\)](#)

[jetzt auch auf Twitter](#)

[Jetzt "Fan" auf Facebook werden](#)

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=1441>

Dominik Schüller
Rechtsanwalt

Related Posts [Flächenansatz für Terrassen und Balkone](#)

- [Wann trägt der Eigentümer die Kosten einer Balkonsanierung](#)
- [Balkone als Sondereigentum](#)
- [Grillen, chillen und nackte Tatsachen](#)
- [Dann klappts auch mit dem Nachbarn](#)